



GEMEINDEORDNUNG

VOM 19. JUNI 2000

INTEGRIERTE FASSUNG MIT ÄNDERUNGEN VOM

7. JUNI 2004 UND
5. DEZEMBER 2005
8. DEZEMBER 2008
28. NOVEMBER 2011
22. AUGUST 2016
26. NOVEMBER 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|--|----------|
| 1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben | |
| Gebiet und Bevölkerung | Art. 1 |
| Aufgaben..... | Art. 2 |
| Grundsätze der Aufgabenerfüllung | Art. 3 |
| Mittleinsatz | Art. 4 |
| Produktdefinitionen ¹ | Art. 5 |
| Führungsinstrumente ² | Art. 6 |
| Übertragung von Aufgaben an Dritte | Art. 7 |
| Zusammenarbeit mit Dritten | Art. 8 |
| Information | Art. 9 |
| 1.2 Mitwirkung in Behörden | |
| Organe | Art. 10 |
| Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium..... | Art. 11 |
| Beschlussfähigkeit..... | Art. 12 |
| Delegation von Entscheidbefugnissen | Art. 13 |
| Wählbarkeit | Art. 14 |
| Aamtsdauer | Art. 15 |
| Aamtszeitbeschränkung | Art. 16 |
| Unvereinbarkeit | Art. 17 |
| Verwandtenausschluss..... | Art. 18 |
| Ausstand | Art. 19 |
| Sorgfaltspflicht..... | Art. 20 |
| Verantwortlichkeit | Art. 21 |
| Ämter in anderen Institutionen..... | Art. 22 |
| Protokoll | Art. 23 |
| 1.2a Katastrophen und Notlagen ³ | |
| Führung, Grundsatz..... | Art. 23a |
| Gemeinderat | Art. 23b |
| Delegation von Ausgabenbefugnissen | Art. 23c |
| 1.3 Finanzhaushalt | |
| Finanzplan..... | Art. 24 |
| Ausgaben | Art. 25 |
| Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte | Art. 26 |
| Nachkredite | Art. 27 |
| Gebundene Ausgaben..... | Art. 28 |
| Wiederkehrende Ausgaben | Art. 29 |
| Beiträge Dritter; Nettoprinzip | Art. 30 |
| Rahmenkredite | Art. 31 |
| Rechnungsprüfung | Art. 32 |
| 1.4 Datenschutz | |
| Aufsichtsstelle Datenschutz..... | Art. 33 |

¹ Aufgehoben am 28. November 2011

² Aufgehoben am 28. November 2011

³ Eingefügt am 8. Dezember 2008

| | |
|-----------------------|---------|
| Listenauskünfte | Art. 34 |
|-----------------------|---------|

2. Die Gemeindeorganisation

| | |
|--|----------|
| 2.1 Die Stimmberechtigten | |
| Stimmrecht | Art. 35 |
| Urnenwahlen | Art. 36 |
| Urnenabstimmung | Art. 36a |
| Gemeindeversammlung | |
| a Sachgeschäfte..... | Art. 37 |
| b Wahl des Rechnungsprüfungsorgans | Art. 38 |
| Initiative | |
| a Grundsatz..... | Art. 39 |
| b Vorprüfung und Sammelfrist | Art. 40 |
| c Gültigkeit | Art. 41 |
| d Behandlung durch die Stimmberechtigten | Art. 42 |
| Petition | Art. 43 |
| 2.2 Gemeinderat | |
| Mitglieder..... | Art. 44 |
| Zuständigkeiten | |
| a Grundsatz..... | Art. 45 |
| b Wahlen | Art. 46 |
| c Sachgeschäfte..... | Art. 47 |
| Legislaturziele | Art. 47a |
| Ratskredit | Art. 48 |
| Vertretung in Gemeindeverbänden..... | Art. 49 |
| Verwaltungsorganisation | Art. 50 |
| 2.3 Ressortdelegationen | |
| <i>aufgehoben</i> | Art. 51 |
| 2.4 Kommissionen | |
| Ständige Kommissionen | |
| a GO-Kommissionen | Art. 52 |
| b des Gemeinderates | Art. 53 |
| Nichtständige Kommissionen | |
| a Einsetzung | Art. 54 |
| b Zuständigkeiten | Art. 55 |
| 2.5 Personal und Verwaltungsführung ⁴ | |
| Grundsatz..... | Art. 56 |
| Anstellung und Amtsdauer | Art. 57 |

⁴ Aenderung vom 28. November 2011

| | |
|--|-----------------------|
| Öffentlich-rechtliche Angestellte | Art. 58 |
| a Anstellungsbehörden | |
| b Leitende Angestellte | |
| Verwaltungsführung..... | Art. 58a ⁵ |
| 2.5a Das Sekretariat ⁶ | |
| Stellung | Art. 58b |
| | |
| 3. Schluss- und Übergangsbestimmungen | |
| Inkrafttreten..... | Art. 59 |
| Übergangsregelung..... | Art. 60 |
| Aufhebung bisherigen Rechts | Art. 61 |

Anhang I Ständige Kommissionen

- I. Baukommission Hoch- und Tiefbau⁷
- II. Dorfkommission
- III. Feuerwehrkommission
- IV. *Finanzkommission* ⁸
- V. Resultateprüfungskommission⁹
- VI. Schulkommission
- VII. Tiefbaukommission¹⁰
- VIII. *Umweltschutzkommission* ¹¹
- IX. Vormundschaftskommission¹²

Anhang II Verwandtenausschluss

⁵ Eingefügt am 28. November 2011

⁶ Eingefügt am 28. November 2011

⁷ Änderung vom 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁸ Aufgehoben am 8. Dezember 2008

⁹ Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

¹⁰ Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

¹¹ Aufgehoben am 8. Dezember 2008

¹² Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Im Bestreben,

- *der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,*
- *die natürliche und kulturelle Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,*
- *der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,*
- *günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen,*

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen die folgende

Gemeindeordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Artikel 1

Gebiet und
Bevölkerung

Die Einwohnergemeinde Seftigen besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Artikel 2

Aufgaben

- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.
- ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Artikel 3

Grundsätze der
Aufgabenerfüllung

- ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung.
- ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
 - a die politischen und ausführenden Organe die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
 - b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Artikel 4

Mittleinsatz

Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

- a definiert ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Artikel 5Produkte-
definitionen*aufgehoben*¹³**Artikel 6**Führungs-
instrumente*aufgehoben*¹⁴**Artikel 7**Übertragung von
Aufgaben an Dritte

¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe, unter Vorbehalt von Absatz 3, 4, 5 und 6.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn sie

- a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

a Sozialdienst

³ Die Aufgaben des Sozialdienstes und der Sozialbehörde gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz können einem Dritten übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat.

b Bestattungs- und
Friedhofwesen

⁴ Die Aufgaben des Bestattungs- und Friedhofwesens werden an die Einwohnergemeinde Gurzelen übertragen. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat. In Bezug auf die Organisation, die Gebühren und Abgaben ist das Friedhofreglement vom 5. Dezember 2005 der Einwohnergemeinde Gurzelen massgebend. ¹⁵

¹³ Aufgehoben am 28. November 2011

¹⁴ Aufgehoben am 28. November 2011

¹⁵ Eingefügt am 5. Dezember 2005

c Zivilschutz und Gemeindeführungsorgan ⁵ Die Aufgaben des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG und dem kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG) vom 24. Juni 2004 können einem Dritten übertragen werden. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat. ¹⁶

d Verwaltung ⁶ Verwaltungsaufgaben können einem Dritten übertragen werden, sofern sie in einem Gemeindeverband oder Sitzgemeindeformat effektiver gelöst werden können. Zuständig für die Übertragung ist der Gemeinderat. ¹⁷

Artikel 8

Zusammenarbeit mit Dritten Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Artikel 9

Information ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

² Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Behörden und des Gemeindepersonals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information ¹⁸ und den Datenschutz ¹⁹.

⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Internetbekanntgabe von öffentlichen Informationen. ²⁰

1.2 Mitwirkung in Behörden

Artikel 10

Organe Organe der Gemeinde sind

a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung;

b der Gemeinderat und seine Mitglieder sowie die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Gemeindebehörden;

c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,

d das Rechnungsprüfungsorgan.

¹⁶ Eingefügt am 8. Dezember 2008

¹⁷ Eingefügt am 28. November 2011

¹⁸ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]); BSG 107.1; Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung [IV]); BSG 107.111).

¹⁹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG); BSG 152.04.

²⁰ Eingefügt am 26. November 2018

| | |
|--|--|
| Gemeinde- präsidium und Gemeindevize- präsidium | <p>Artikel 11</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident übt in einer Person das Präsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung inne.</p> |
| Beschlussfähigkeit | <p>Artikel 12</p> <p>Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> |
| Delegation von Entscheid- befugnissen | <p>Artikel 13</p> <p>¹ Durch Reglement oder Verordnung können selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden an</p> <ul style="list-style-type: none">a einzelne Mitglieder oder Ausschüsse des Gemeinderates,b einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen,c Personen aus der Verwaltung. <p>² Der Erlass bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.</p> |
| Wählbarkeit | <p>Artikel 14</p> <p>¹ Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten;b in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten; und Gemeindeangestellte, die mit Fachaufgaben betraut und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind;²¹c in Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit oder in Organe, die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,d in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen. |
| Amtsdauer | <p>Artikel 15</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p> |

²¹ Änderung vom 28. November 2011

Artikel 16Amtszeit-
beschränkung

¹ Für die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen gilt eine Amtszeitbeschränkung von drei Amtsdauern. Eine erneute Wahl ist erst nach einem Unterbruch von 4 Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates fallen seine Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

⁴ Ausgenommen von der Amtszeitbeschränkung sind die Mitglieder der Feuerwehrkommission.

Artikel 17

Unvereinbarkeit

¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG)²² erreicht.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung²³.

Artikel 18Verwandten-
ausschluss

Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung (siehe Anhang II).

Artikel 19

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, sowie²⁴

b Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der

²² SR 831.40.

²³ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

²⁴ Änderungen vom 28. November 2011 und 22. August 2016

Urne.

Artikel 20

Sorgfaltspflicht

Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal erfüllen die ihnen obliegenden Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Artikel 21

Verantwortlichkeit

¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Artikel 22

Ämter in andern Institutionen

¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit bekleidet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Artikel 23

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und durch den Vorsitzenden sowie durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen, die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen sowie die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen, gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen, sämtliche Anträge und alle Beschlüsse aufzunehmen.

1.2a Katastrophen und Notlagen ²⁵

Artikel 23a

Führung,
Grundsatz

¹ Die Verantwortung für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen auf Gemeindegebiet liegt beim Gemeinderat. Er trifft die erforderlichen Massnahmen, nötigenfalls in Abweichung von der normalen Kompetenzordnung.

² Behörden, Angestellte sowie Funktionäre sind verpflichtet, die sich aus den einschlägigen Vorschriften ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.

² Soweit erforderlich läuft die Amtsdauer für alle Gewählten bis zu dem Zeitpunkt weiter, an dem die in einem ordentlichen Verfahren gewählten Nachfolger ihr Amt antreten.

- Artikel 23b**
- Gemeinderat
- ¹ Der Gemeinderat ist mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.
 - ² Er ersetzt die nicht verfügbaren Mitglieder durch andere geeignete Personen.
 - ³ Der Gemeinderat hat nach Bewältigung einer Katastrophe oder einer Notlage der Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen Bericht zu erstatten.

- Artikel 23c**
- Delegation von Ausgabenbefugnissen
- ¹ Ausgaben für zeitlich dringend anzuordnende Massnahmen werden unabhängig von ihrer Höhe durch den Gemeinderat beschlossen.
 - ² Der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnisse an das Führungsorgan delegieren.

1.3 Finanzhaushalt

- Artikel 24**
- Finanzplan
- ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre.
 - ² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.
 - ³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

- Artikel 25**
- Ausgaben
- ¹ Ausgaben werden als Budget²⁶- oder als Verpflichtungskredit beschlossen.
 - ² Der Finanzplan ersetzt in keinem Fall den erforderlichen Ausgabenbeschluss.

- Artikel 26**
- Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte
- Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:
- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
 - b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; massgebend ist der amtliche Wert;²⁷
 - c Finanzanlagen in Immobilien²⁸;

²⁵ Eingefügt am 8. Dezember 2008

²⁶ Aenderung vom 22. August 2016

²⁷ Aenderung vom 5. Dezember 2005

²⁸ Aenderung vom 22. August 2016

- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen;
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Artikel 27

Nachkredite

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

Artikel 28

Gebundene Ausgaben

Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Artikel 29

Wiederkehrende Ausgaben

Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag gemäss Artikel 37 Buchstabe g durch den Faktor zehn geteilt.

Artikel 30Beiträge Dritter;
Nettoprinzip

¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderates über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Artikel 31

Rahmenkredite

¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit, dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Artikel 32

Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung wird durch ein verwaltungsunabhängiges Rechnungsprüfungsorgan durchgeführt.

² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.

1.4 Datenschutz

Artikel 33

Aufsichtsstelle
Datenschutz

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinne von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes²⁹.

² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Artikel 34

Listenauskünfte

¹ Der Gemeindeschreiber kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz⁵ und der kantonalen Informationsgesetzgebung³⁰.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Artikel 35

Stimmrecht

¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Seftigen Wohnsitz haben.

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

³ Das Reglement über die Wahlen und Abstimmungen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

²⁹ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04).

³⁰ Gesetz vom 2. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz [IG]; BSG 107.1), Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverord-

Artikel 36

Urnenwahlen

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren den Gemeindepräsidenten.

² Sie wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren

a die sieben Mitglieder des Gemeinderates;

b aufgehoben

c aufgehoben³¹

d aufgehoben;³²

e aufgehoben

Artikel 36a

Urnenabstimmung

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne über

a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.--,

b) Sachgeschäfte, die in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen, sofern damit eine Ausgabe gemäss Buchstabe a in einem sachlich eng verknüpften Zusammenhang steht (Einheit der Materie).³³

c) die Einleitung des Verfahrens über die Gebietsveränderung von Gemeinden (Grundsatzentscheid, ausgenommen Grenzbereinigungen),³⁴

d) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden,³⁵

e) das Fusionsreglement³⁶

² Über Geschäfte gemäss Absatz 1 sind die Stimmberechtigten angemessen, mindestens aber mit einer Abstimmungsbotschaft zu informieren. Diese ist zusammen oder gesondert und zeitgleich mit dem Abstimmungsmaterial zuzustellen.

³ Der Entscheid über die Zuständigkeit von Sachgeschäften im Sinne von Abs. 1, Buchstabe b, obliegt dem Gemeinderat.³⁷

Artikel 37Gemeinde-
versammlung
a Sachgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung,

b das Reglement über das Verfahren an der Gemeindeversammlung sowie über Abstimmungen und Wahlen (Wahlreglement),

nung [IV]; BSG 107.111).

³¹ Aufgehoben am 28. November 2011

³² Aufgehoben am 22. August 2016

³³ Aenderung vom 22. August 2016

³⁴ Eingefügt am 26. November 2018

³⁵ Eingefügt am 26. November 2018

³⁶ Eingefügt am 26. November 2018

³⁷ Eingefügt am 22. August 2016

- c* die baurechtliche Grundordnung,
 - d* alle übrigen Reglemente; vorbehalten bleibt Art. 36a, Abs. 1, lit. e³⁸
 - e* die Gemeinderechnung,
 - f* das Budget³⁹ und die Steueranlage,
 - g* einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 und bis Fr. 500'000, einmalige Ausgaben aus den Spezialfinanzierungen von mehr als Fr. 250'000 und bis Fr. 500'000,⁴⁰
 - h* aufgehoben⁴¹
 - i* von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,
 - j* dauernde Stellen, unter Vorbehalt von Art. 47 lit. c,
 - k* aufgehoben⁴²
 - l* über zustande gekommene Initiativen gemäss Art. 39.⁴³
 - m* die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden (ausgenommen Grenzberichtigungen).⁴⁴
- ² Sie nehmen den Finanzplan zur Kenntnis.

Artikel 38

b Wahl des
Rechnungs-
prüfungsorgans

Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde für die Dauer von vier Jahren.

Artikel 39

Initiative
a Grundsatz

¹ Drei Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts durch die Gemeindeversammlung verlangen, dies unabhängig von der Finanzkompetenzordnung gemäss Art. 37, Abs. 1, Buchstabe g.⁴⁵

² Die Initiative ist gültig, wenn

- a* das Initiativbegehren von mindestens drei⁴⁶ Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist,
- b* sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf aus-

³⁸ Aenderung vom 26. November 2018

³⁹ Aenderung vom 22. August 2016

⁴⁰ Änderung vom 28. November 2011

⁴¹ Aufgehoben am 28. November 2011

⁴² Aufgehoben am 28. November 2011

⁴³ Eingefügt am 28. November 2011

⁴⁴ Eingefügt am 26. November 2018

⁴⁵ Änderung vom 28. November 2011

⁴⁶ Änderung vom 28. November 2011

gestaltet ist (Einheit der Form),

c das Begehren nicht rechtswidrig ist,

d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie),

e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

Artikel 40

b Vorprüfung und
Sammelfrist

¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Das Ratsbüro⁴⁷ prüft ein Begehren innert Monatsfrist nur auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

Artikel 41

c Gültigkeit

¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

² Fehlt eine der in Artikel 39 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Artikel 42

d Behandlung
durch die
Stimm berechtig-
ten

¹ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens aber innert neun Monaten seit der Einreichung zum Beschluss.

² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

³ Stimmt er einer in Form der einfachen Anregung eingereichten Initiative zu, erarbeitet er eine entsprechende Vorlage.

Artikel 43

Petition

¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Gemeinderat

⁴⁷ Änderung vom 28. November 2011

- Artikel 44**
- Mitglieder Der Gemeinderat besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- Artikel 45**
- Zuständigkeiten
a Grundsatz
- ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Artikel 46**
- b Wahlen Der Gemeinderat wählt
- a* aus seiner Mitte den Vizepräsidenten,
- b* die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen,
- c* die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses,
- d* die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht die Urnenwahl gilt (Art. 36).
- Artikel 47**
- c Sachgeschäfte Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über
- a* Ausgaben, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen;
- b* Einbürgerungen;
- c* die Schaffung von dauernden Stellen im Umfang von gesamthaft höchstens 50 Stellenprozenten während einer Amtsdauer;
- d* Klassen zu eröffnen oder zu schliessen;⁴⁸
- e* die Gründung eines Gemeindeverbandes, den Beitritt in einen und der Austritt aus einem Gemeindeverband;⁴⁹
- f* den Erlass von Verordnungen und Weisungen.⁵⁰
- Artikel 47a⁵¹**
- Legislaturziele
- ¹ Der Gemeinderat legt im ersten Quartal der Amtsdauer die Legislaturziele fest und veröffentlicht diese.
- ² Der Gemeinderat informiert die Oeffentlichkeit jährlich über die Umsetzung der Legislaturziele.

⁴⁸ Eingefügt am 28. November 2011

⁴⁹ Eingefügt am 28. November 2011

⁵⁰ Eingefügt am 28. November 2011

⁵¹ Eingefügt am 22. August 2016

- Artikel 48**
- Ratskredit Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von mindestens Fr. 12'000.-- im Jahr. Er stellt ihn in das Budget⁵² ein.
- Artikel 49**
- Vertretung in Gemeindeverbänden
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.
- ² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.
- Artikel 50**
- Verwaltungsorganisation
- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere
- a die Organisation des Gemeinderates,
 - b die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ratsmitglieder,
 - c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderats-sitzungen,
 - d die Bildung und Organisation von Ressorts,
 - e *aufgehoben*⁵³
 - f die Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis,
 - g die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates,
 - h die Verwaltungsorganisation,
 - i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
 - j die Berichterstattung.
- ² Er erlässt im Weiteren namentlich
- a Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung,
 - b eine Verordnung über die Erhebung von Kanzleigebühren,
 - c Benützungsordnungen für Gemeindeanlagen, namentlich für die Schulanlagen,
 - d ein Budgetverantwortlichkeitsdiagramm,
 - e *aufgehoben*⁵⁴
- ³ Er erlässt eine Verordnung über die Tagesschule und regelt darin insbesondere⁵⁵
- a) das Angebot,

⁵² Aenderung vom 22. August 2016

⁵³ Aufgehoben am 7. Juni 2004

⁵⁴ Aufgehoben am 28. November 2011

⁵⁵ Eingefügt am 8. Dezember 2008

- b) die Aufgaben und Zuständigkeiten,
- c) das Personelle,
- d) die Aufnahme- und Kündigungsmodalitäten für Betreuungsplätze,
- e) die Organisation und
- f) die Elternbeiträge.

2.3 Ressortdelegationen (*aufgehoben*)⁵⁶

Artikel 51 (*aufgehoben*)

2.4 Kommissionen

Artikel 52

Ständige
Kommissionen
a GO-
Kommissionen

¹ Ständige Kommissionen der Gemeindeordnung sind die

a Baukommission Hoch- und Tiefbau⁵⁷

b Dorfkommision,

c Feuerwehrkommission,

d *aufgehoben*⁵⁸

e *aufgehoben*⁵⁹

f Schulkommision,

g *aufgehoben*⁶⁰

h *aufgehoben*⁶¹

i *aufgehoben*⁶²

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang, welcher im gleichen Verfahren erlassen wird wie die Gemeindeordnung.

³ Das jeweils zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der jeweiligen Kommission von Amtes wegen als Mitglied an.

⁴ Der Sekretär einer ständigen Kommission, die vom Gemeinderat gewählt wird, kann Mitglied sein, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit steht.

⁵⁶ Aufgehoben am 7. Juni 2004

⁵⁷ Änderung vom 28. November 2011 per 1. Januar 2013

⁵⁸ Aufgehoben am 8. Dezember 2008

⁵⁹ Aufgehoben am 28. November 2011

⁶⁰ Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁶¹ Aufgehoben am 8. Dezember 2008

⁶² Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁵ Vorbehalten bleiben die Vorschriften in anderen Reglementen über die weiteren ständigen Kommissionen.

Artikel 53

b des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.

³ *aufgehoben*⁶³

Artikel 54

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

¹ Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für die nichtständigen Kommissionen.

Artikel 55

b Zuständigkeiten

¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

2.5 Personal und Verwaltungsführung⁶⁴

Artikel 56

Grundsatz

¹ Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement und in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation geregelt.⁶⁵

³ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung wahrnehmen, sind kantonal geregelt.⁶⁶

⁶³ Aufgehoben am 7. Juni 2004

⁶⁴ Änderung vom 28. November 2011

⁶⁵ Änderung vom 28. November 2011

⁶⁶ Eingefügt am 28. November 2011

| | |
|--|---|
| Anstellung und Amtdauer | <p>Artikel 57</p> <p>¹ Die Gemeinde begründet grundsätzlich öffentlich-rechtliche Angestelltenverhältnisse.</p> <p>² Als Beamte auf eine Amtdauer von 4 Jahren werden Funktionäre gewählt, für welche das übergeordnete Recht dies vorsieht.</p> <p>³ Das für kantonale öffentlich-rechtliche Angestellte anwendbare Recht gilt, soweit dieses Reglement und das Personalreglement oder der Gemeinderat keine besonderen Vorschriften vorsehen beziehungsweise erlässt.⁶⁷</p> |
| Öffentlich-rechtliche Angestellte a Anstellungsbehörden | <p>Artikel 58</p> <p>¹ Der Gemeinderat stellt die öffentlich-rechtlichen Angestellten an.</p> <p>² Die Schulkommission ist Anstellungsbehörde für die Lehrkräfte. Es gelten die Bestimmungen gemäss kantonaler Lehreranstellungsgesetzgebung.</p> |
| b Leitende Angestellte | <p>³ Der Gemeindeverwalter, der Finanzverwalter, der Schulleiter und die Tagesschulleiterin sind Leitende Angestellte.⁶⁸</p> |
| Verwaltungsführung | <p>Artikel 58a⁶⁹</p> <p>¹ Der Gemeindeverwalter steht der Gesamtverwaltung vor.</p> <p>² Er untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Gemeindepräsidenten.</p> <p>³ Der Gemeindeverwalter führt und organisiert die Gemeindeverwaltung, ist für die abteilungsübergreifende Koordination von Aufgaben verantwortlich und ist Personalchef.</p> <p>⁴ Er ist im Rahmen der Querschnittaufgaben und der Koordination gegenüber dem gesamten Gemeindepersonal weisungsbefugt.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten im Anhang der Verordnung über die Verwaltungsorganisation fest.</p> |
| Stellung | <p>2.5a Das Sekretariat⁷⁰</p> <p>Artikel 58b⁷¹</p> <p>¹ Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p> |

⁶⁷ Änderung vom 28. November 2011

⁶⁸ Änderungen vom 28. November 2011 und 22. August 2016

⁶⁹ Eingefügt am 28. November 2011

⁷⁰ Eingefügt am 28. November 2011

⁷¹ Eingefügt am 28. November 2011

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 59

Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

² Auf den 1. Januar 2001 werden das Mietamt, die Rechnungsprüfungskommission, die Steuer- und Gemeindeforschungskommission und die Tiefbaukommission aufgehoben. Deren Aufgaben werden vom Gemeinderat wahrgenommen, soweit damit nicht die Ressortdelegationen oder ein anderes Organ beauftragt werden.

Artikel 60

Übergangsregelung

Die Gesamterneuerungswahlen für die am 1. Januar 2001 beginnende Amtsdauer erfolgen nach neuem Recht.

Artikel 61

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das

- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Seftigen vom 8. August 1988 (mit Änderungen vom 21. August 1992, 6. Mai 1994 und 10. Mai 1996),
 - Datenschutzreglement vom 14. Dezember 1990,
 - Steuerreglement vom 29. Dezember 1972,
 - Mietamtsreglement vom 19. September 1991,
- sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seftigen haben dieses Reglement in der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2000 beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. P. Mathys

sig. C. Haueter

Anhang I Ständige Kommissionen

- I. Baukommission Hoch- und Tiefbau⁷²
- II. Dorfkommision
- III. Feuerwehrkommission
- IV. Finanzkommission ⁷³
- V. Resultateprüfungskommission⁷⁴
- VI. Schulkommision
- VII. Tiefbaukommission⁷⁵
- VIII. Umweltschutzkommission ⁷⁶
- IX. Vormundschaftskommission⁷⁷

⁷² Änderung vom 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁷³ Aufgehoben am 8. Dezember 2008

⁷⁴ Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁷⁵ Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁷⁶ Aufgehoben am 8. Dezember 2008

⁷⁷ Aufgehoben am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

I. Baukommission Hoch- und Tiefbau⁷⁸

| | |
|------------------------------|--|
| Mitgliederzahl | ¹ Die Baukommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. ⁷⁹ |
| Zusammensetzung Wahlorgan | ² Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderates gehören der Kommission von Amtes wegen als Mitglied an. Der Ressortleiter „Bau, Baupolizei“ führt den Vorsitz. Der Ressortleiter „Wasser, Abwasser, Strassen“ führt das Vizepräsidium. ⁸⁰ |
| | ³ Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. |
| Sekretariat | ⁴ Die Führung des Sekretariats obliegt dem Bauverwalter. |
| Organisation | ⁵ Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst. |
| Zuständigkeiten | ⁶ Die Baukommission besorgt das Bauwesen und die Baupolizei nach Massgabe des kantonalen Baurechts und der Baurechtsordnung der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Baureglementes. |
| | ⁷ Ist zuständig für die Planung, Projektierung und Begleitung aller Bauvorhaben des Tief-, Strassen- und Gewässerbaus der Gemeinde. ⁸¹ |
| | ⁸ Ist zuständig für den Unterhalt der Gemeindeliegenschaften, soweit dieser nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. ⁸² |
| | ⁹ Bearbeitet Themen im Zusammenhang mit Luft, Gewässer, Boden, Energie und Lärm allgemeiner Natur sowie bei konkreten Projekten. ⁸³ |
| | ¹⁰ Der Kommission obliegt die strategische Leitung der Abfallentsorgung. ⁸⁴ |
| | ¹¹ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung. |

⁷⁸ Änderung vom 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁷⁹ Änderung vom 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁸⁰ Änderung vom 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁸¹ Eingefügt am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁸² Eingefügt am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁸³ Eingefügt am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁸⁴ Eingefügt am 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

II. Dorfkommision

- Mitgliederzahl ¹ Die Dorfkommision besteht aus 5 Mitgliedern.⁸⁵
- Zusammensetzung
Wahlorgan ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen als Mitglied an.
- ³ Die übrigen Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.
- Organisation ⁴ Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.
- Zuständigkeiten ⁵ Die Dorfkommision⁸⁶
- fördert, koordiniert und unterstützt kulturelle Anlässe in der Gemeinde,
 - setzt die zur Förderung der Kultur, der Jugend und die zur Unterstützung der Vereine bestimmten Mittel sinnvoll ein.
- ⁶ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

⁸⁵ Aenderung vom 22. August 2016

⁸⁶ Aenderung vom 22. August 2016

III. Feuerwehrkommission

- Mitgliederzahl ¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus maximal 9 Mitgliedern.
- Zusammensetzung
Wahlorgan ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Feuerwehrkommission von Amtes wegen als Mitglied an.
- ³ Die übrigen Mitglieder sind der Feuerwehrkommandant, die Vizekommandanten, die Offiziere, der Fourier sowie der Feldweibel.
- Organisation ⁴ Die Kommission konstituiert sich im übrigen selbst.
- Zuständigkeiten ⁵ Die Feuerkommission besorgt die ihr gemäss Feuerwehrreglement und der dazugehörigen Verordnung übertragenen Aufgaben.
- ⁶ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung.

IV. Finanzkommission

Aufgehoben am 8. Dezember 2008

V. Resultateprüfungskommission

Aufgehoben am 28. November 2011, mit Wirkung per 1. Januar 2013

VI. Schulkommission

| | |
|-------------------------------|--|
| Mitgliederzahl | ¹ Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. ⁸⁷ |
| Zusammensetzung Wahlorgan | ² Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Schulkommission von Amtes wegen als Mitglied an und führt den Vorsitz. ⁸⁸ |
| | ³ Die übrigen Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. |
| Sekretariat | ⁴ Die Führung des Sekretariates obliegt dem Schulsekretariat. ⁸⁹ |
| Organisation | ⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst. |
| Zuständigkeiten ⁹⁰ | ⁶ Aufgaben nach Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung und Verordnung über die Tagesschule wahrnehmen, insbesondere <ul style="list-style-type: none">▪ Vorgaben zur Umsetzung⁹¹ der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen festlegen▪ Anstellung und Führung der Schulleitung▪ Anstellung der Lehrkräfte▪ Beratung der Ressortleitung „Bildung“ für Anträge an den Gemeinderat und politische Unterstützung für die Anliegen der Schule▪ Erstellen des Budgets⁹² zuhanden des Gemeinderates |
| | ⁷ Entscheid über die Aufnahme von Kindern aus den umliegenden Gemeinden, für die aus Schulweg- oder anderen Gründen ein Schulbesuch in Seftigen vorteilhaft ist. |
| Finanzielle Befugnisse | ⁸ Vorbehalten bleiben die Ausgabenzuständigkeiten gemäss Gemeindeordnung. |

⁸⁷ Aenderung vom 22. August 2016

⁸⁸ Aenderung vom 22. August 2016

⁸⁹ Änderung vom 28. November 2011

⁹⁰ Änderung vom 28. November 2011, in Kraft ab 1. Januar 2013

⁹¹ Aenderung vom 22. August 2016

⁹² Aenderung vom 22. August 2016

VII. Tiefbaukommission

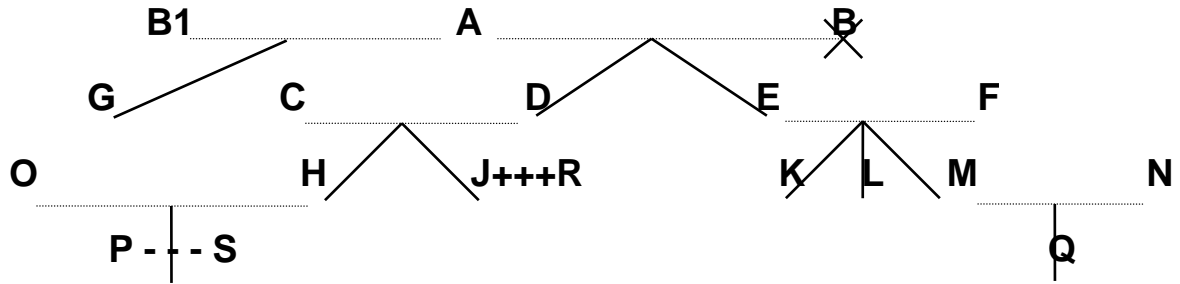
Aufgehoben am 28. November 2011, mit Wirkung per 1. Januar 2013

VIII. Umweltschutzkommission

Aufgehoben am 8. Dezember 2008

IX. Vormundschaftskommission

Aufgehoben am 28. November 2011, mit Wirkung per 1. Januar 2013

Anhang II Verwandtenausschluss⁹³

Legende:

| | |
|-------|--------------------------------|
| | = Ehe |
| | = Abstammung |
| × | = verstorben |
| +++ | = eingetragene Partnerschaft |
| --- | = faktische Lebensgemeinschaft |

| Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören | | Beispiele: |
|--|--|--|
| a) Verwandte in gerader Linie | Eltern - Kinder | A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J |
| | Grosseltern - Grosskinder | A mit H, J, K, L und M |
| | Urgrosseltern - Urgrosskinder | A mit P und Q |
| b) Verschwägerte in gerader Linie | Schwiegereltern | A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R |
| | Schwiegersohn/Schwiegertochter | O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D |
| | Stiefeltern/Stiefkinder | B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E |
| c) voll- und halbbürtige Geschwister | Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester | K mit L und M; H mit J; G mit D und E |
| d) Ehepaare | Ehepartner | A mit B1; C mit D; O mit H |
| e) eingetragene Partnerschaft | eingetragener Lebenspartner | J mit R |
| f) faktische Lebensgemeinschaft | Lebenspartner | P mit S |

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

⁹³ Aenderung vom 8. Dezember 2008 (Anpassung an die bundesgesetzliche Regelung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare, beziehungsweise Art. 37 und 47 Kant. Gemeindegesetz)